

§ 9 VO-ID211539 (Brandenburg) — Verzeichnis der zur Teilnahme an der Befragung berechtigten Personen; Einspruch und Beschwerde

Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Bürgeranhörung zur zukünftigen Landeszugehörigkeit eines Gebietsteiles der Gemeinde Schwarze Pumpe

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Befragungsbehörde erstellt aus dem Melderegister ein Verzeichnis der zur Teilnahme an der Befragung berechtigten Personen.
- (2) Alle Bürger haben das Recht, in der zweiten Woche vor dem letzten Tag der Durchführung der Befragung die Richtigkeit ihrer im Verzeichnis der zur Teilnahme an der Befragung berechtigten Personen eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Verzeichnis der zur Teilnahme an der Befragung berechtigten Personen einzusehen, sofern sie ein berechtigtes Interesse geltend machen.
- (3) Alle Bürger haben das Recht, innerhalb der Frist zur Einsichtnahme einen Antrag auf Berichtigung fehlerhafter Eintragungen im Verzeichnis der zur Teilnahme an der Befragung berechtigten Personen zu stellen (Einspruch gegen das Verzeichnis der zur Teilnahme an der Befragung berechtigten Personen). Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Befragungsbehörde einzulegen.
- (4) Die Befragungsbehörde hat unverzüglich über den Einspruch zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unter Hinweis auf den zulässigen Rechtsbehelf unverzüglich zuzustellen.
- (5) Gegen die Entscheidung der Befragungsbehörde kann innerhalb von zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Ministerium des Innern eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Befragungsbehörde einzulegen.

Zitiervorschlag: § 9 VO-ID211539 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID211539/9>